



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

17.12.2012

Seite 1 von 1

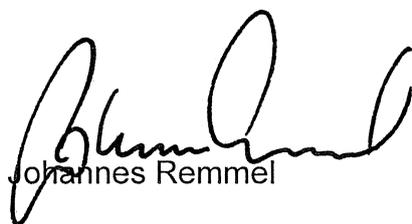
Aktenzeichen IV-5
bei Antwort bitte angeben
Frau Both
Telefon 0211 4566-330
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
60-fach

Sachstandsbericht der Landesregierung zum Pipelinenetz in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *liebe Carina*

als Anlage erhalten Sie den Bericht der Landesregierung zum im
Betreff genannten Thema mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglie-
der des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk sowie die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Um-
welt, Naturschutz und Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang
möchte ich auch auf die schriftlichen Berichte hinweisen, die dem Aus-
schuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz übermittelt wurden (Vorlagen Nr. 16/181, Nr.
16/271, Nr. 16/299 und Nr. 16/374).

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Anlage:**Sachstandsbericht der Landesregierung zum Pipelinenetz in Nordrhein-Westfalen**

Anlässlich der Berichterstattung zu Leckagen an Rohrleitungen der Firma Shell Oil Deutschland GmbH in den Werken Köln-Godorf und Wesseling der Rheinlandraffinerie wurde die Landesregierung um einen Bericht zum Pipelinenetz in Nordrhein-Westfalen gebeten. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen berücksichtigt werden:

- In welcher Größenordnung muss das nordrhein-westfälische Pipelinesystem in den kommenden 5 bis 10 Jahren nach Auffassung der Landesregierung saniert werden?
- Wer kommt für die Kosten der Sanierung auf?
- Wie wird die Landesregierung die notwendige Sanierung durchsetzen und unterstützen?
- Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass zukünftig Schäden an in Nordrhein-Westfalen verlaufenden Pipelines schneller festgestellt und behoben werden?
- Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Vertrauen in die nordrhein-westfälischen Leitungssysteme wieder zu stärken?
- Welche Ausbaumaßnahmen im Pipelinesystem sind nach Auffassung der Landesregierung in den kommenden 5 bis 10 Jahren zur Sicherung des Industriestandortes notwendig?
- Wie will die Landesregierung den notwendigen Infrastrukturausbau in den kommenden Jahren sicherstellen und fördern?

Für die Landesregierung ist eine gut ausgebaute Infrastruktur eine wichtige Voraussetzung für die Zukunft des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen. Dazu gehören auch Pipelines. Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes Netz an Pipelines, in denen flüssige und gasförmige Stoffe transportiert werden. Sie versorgen die Wirtschaft mit Produkten und Rohstoffen, aus denen zum Beispiel in Raffinerien Kraftstoffe und Heizöl erzeugt werden. Die flächendeckende Erdgasversorgung des Landes wäre ohne Pipelines nicht möglich.

Bei Rohrleitungen ist zu unterscheiden zwischen:

1. Rohrfernleitungen (Pipelines), die unter die bundesrechtlichen Regelungen der Rohrfernleitungsverordnung, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Bundesberggesetzes fallen;
2. den kürzeren werksüberschreitenden Verbindungs-Rohrleitungen. Wenn darin wassergefährdende Stoffe befördert werden, fallen sie – wie die betroffene

unterirdische Kerosin-Rohrleitung der Firma Shell – unter den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und Fachbetriebe (VAwS), einer landesrechtlichen Regelung;

3. innerbetrieblichen Rohrleitungen, die größtenteils oberirdisch verlaufen. Sofern diese dem Transport wassergefährdender Stoffe dienen, gelten für sie gleichfalls die Anforderungen des WHG und der VAwS.

zu 1.:

Im Rohrfernleitungskataster des Landes Nordrhein-Westfalen sind derzeit 145 Rohrfernleitungsanlagen erfasst. Dazu gehören die überregionalen Erdgas-hochdruckleitungsnetze der Energieversorgungsunternehmen mit mehreren Tausend Kilometern Länge sowie zahlreiche Rohrfernleitungen der Chemischen Industrie und der Mineralölwirtschaft. Zum Beispiel eine Ethylen-Pipeline mit einer Gesamtlänge von insgesamt 495 km, die von Rotterdam über Antwerpen bis in den Großraum Köln mit einem Abzweig ins Ruhrgebiet führt. An dieses Pipelinesystem sind in Nordrhein-Westfalen mehrere Unternehmen angeschlossen. Sie hat eine Transportkapazität von jährlich ca. 2,5 Millionen Tonnen Ethylen. Weitere Beispiele überregionaler Pipelines sind die Nordwestölleitung, die von Wilhelmshaven kommend durch das Münsterland und das Ruhrgebiet bis in den Kölner Raum führt sowie die Rotterdam-Rhein-Pipeline, die von Rotterdam über Venlo ins Ruhrgebiet und den Kölner Raum führt. Durch diese beiden Pipelines wurde 2011 eine Transportmenge von ca. 25 Millionen Tonnen Rohöl nach Nordrhein-Westfalen befördert. Daneben gibt es zahlreiche weitere Pipelines zwischen Industriestandorten, in denen eine Vielzahl flüssiger und gasförmiger Stoffe wie Heizöl, Benzin, Benzol, Chlor, Propan, Butan, Sauerstoff und Wasserstoff u.v.a. transportiert werden.

zu 2.:

Gemäß einer Abfrage bei den Bezirksregierungen im Juli 2012 gibt es in Nordrhein-Westfalen darüber hinaus insgesamt 245 Verbindungs-Rohrleitungen, die unter den Anwendungsbereich des WHG und der VAwS fallen. 184 dieser Rohrleitungen verlaufen oberirdisch und 61 unterirdisch. Davon wiederum sind 54 einwandig und 7 der unterirdischen Rohrleitungen sind doppelwandig, wie es der heutige Stand der Technik vorgibt.

zu 3.:

Die Anzahl innerbetrieblicher Rohrleitungen wird statistisch nicht erfasst. Nach Informationen der Firma Shell gibt es in der Rheinland Raffinerie über ca. 50.000 Leitungen.

Sowohl für die gemäß VAwS betriebenen unterirdischen Rohrleitungen als auch für die Rohrfernleitungen (Pipeline) gelten Sicherheitsanforderungen, die strikt einzuhalten sind. Die aufgetretenen Leckagefälle zeigen jedoch, dass insbesondere bei älteren Rohrleitungen ein betriebliches Risiko bestehen kann.

So hat ein Leck in einer Kerosin-Rohrleitung der Firma Shell in Wesseling einen erheblichen Boden- und Grundwasserschaden verursacht, dessen Sanierung noch mehrere Jahre dauern wird. Hierzu wird auf die schriftlichen Berichte an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwiesen (siehe Landtags-Vorlagen 16/181, 16/271, 16/299 und 16/374). Bei dieser unterirdischen Rohrleitung handelt es sich jedoch nicht um eine Rohrfernleitung (Pipeline).

Zu den Fragen, die sich auf die die Sanierung von Pipelines beziehen, ist zunächst festzustellen, dass sowohl das Rohrfernleitungsrecht als auch die VAwS auf dem Prinzip der Betreiberverantwortung beruhen. Für den sicheren Betrieb von Rohr- und Rohrfernleitungen ist damit grundsätzlich der Anlagenbetreiber verantwortlich. Ein Betreiber kann dann verpflichtet werden, seine Anlage zu erneuern, wenn in der Sachverständigenprüfung Mängel festgestellt werden. Die Kostentragungspflicht für die Beseitigung etwaiger Mängel oder Schäden obliegt dem Anlagenbetreiber.

Zu den gesetzlichen Betreiberpflichten gehört die regelmäßige Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs. Im Falle von Rohrleitungen insbesondere deren Dichtigkeit. Die Eigenüberwachung der Betreiber wird durch gesetzlich vorgeschriebene externe Sachverständigenprüfungen ergänzt. Aufgabe der Behörden ist die Kontrolle der Einhaltung der Betreiberpflichten.

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung für den Bereich der Pipelines (Rohrfernleitungen) eine Reihe von Initiativen ergriffen. So wurden die Randbedingungen für die behördliche Überwachung verbessert. Grundvoraussetzung ist, dass die zuständigen Behörden über aktuelle umfassende Informationen über den Bestand an Rohrfernleitungen mit ihren jeweiligen sicherheitstechnischen Einrichtungen verfügen. Diesem Zweck dient das landesweite „Rohrfernleitungskataster für gefährliche und andere Stoffe NRW“, das für den behördeninternen Gebrauch bestimmt ist.

Eine weitere Maßnahme im Rohrfernleitungsbereich, die derzeit von den zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Betreibern und den betroffenen Wirtschaftsverbänden umgesetzt wird, betrifft die gemäß § 4 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung zu erstellende zusammenfassende Dokumentation. Seit 2011 besteht für Rohrfern-

leitungsbetreiber die Verpflichtung, für jede einzelne Rohrfernleitung eine zusammenfassende Dokumentation zu erstellen, die Aussagen zu allen wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmalen der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebs enthalten muss und regelmäßig fortzuschreiben ist. Mit der zusammenfassenden Dokumentation erhalten die zuständigen Behörden für jede einzelne Rohrfernleitung aktuelle Daten zum Ist-Zustand. Um den Betreibern eine Hilfestellung anzubieten und gleichzeitig eine landesweite Umsetzung sicherzustellen, haben die Bezirksregierungen eine Excel-Tabelle entwickelt, mit der die Dokumentation nach einem einheitlichen Muster erstellt werden kann. Dieses Modul soll demnächst in die Erprobung gehen. Die Details werden momentan zwischen den Bezirksregierungen, Betreibern sowie den betroffenen Verbänden abgestimmt und vom MKULNV koordiniert.

Hinsichtlich der bestehenden rechtlichen und technischen Regelungen besteht im Bereich des Rohrfernleitungsrechts des Bundes Verbesserungsbedarf. Die Regelungsdefizite sind teils auf die Überleitung verschiedener Rechtsvorschriften in das Rohrfernleitungsrecht zurückzuführen ist. Dies betrifft u.a. Befugnisse der zuständigen Behörden. So fehlt z.B. eine behördliche Befugnis zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Sachverständigenprüfungen und anderer betrieblicher Unterlagen zu Rohrfernleitungen. Rohrfernleitungsbetreiber sind verpflichtet, ihre Anlagen wiederkehrend im 2-jährigen Turnus von Sachverständigen prüfen zu lassen. Auf Nachfrage werden den Überwachungsbehörden zwar die Ergebnisse der Prüfungen mitgeteilt, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Ein Hemmnis beim Vollzug der behördlichen Überwachung besteht derzeit auch darin, dass bisher nicht geregelt ist, bis wann Sachverständige die Ergebnisse ihrer Prüfungen den Betreibern mitzuteilen haben. Nach den Erfahrungen der Überwachungsbehörden liegen die Prüfberichte teilweise erst 9 Monate später vor.

Auf einige der genannten Vollzugsprobleme wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bereits in mehreren Schreiben des MKULNV vom Dezember 2009 und Juli 2011 hingewiesen. Sofern die auch vom BMU anerkannten Defizite dort nicht in absehbarer Zeit aufgegriffen werden, wird Nordrhein-Westfalen die Thematik auf Bundesebene u.a. im Rahmen der Umweltministerkonferenz aufgreifen. Hierbei werden auch die bestehenden Regelungen zu Altanlagen zu thematisieren sein, im Besonderen die Nachrüstung von Leckerkennungssystemen gemäß Stand der Technik.

Der Bereich der Pipelines bzw. Rohrfernleitungen ist getrennt von den Maßnahmen zu sehen, mit denen das Risiko zukünftiger Schadensereignisse bei den werksüberschreitenden Verbindungs-Rohrleitungen gemäß VAWs vermindert werden soll.

Die erste Konsequenz, die das MKULNV aus der Leckage an der unterirdischen Rohrleitung in Wesseling gezogen hat, war, dass über eine Abfrage bei den Bezirksregierungen der Bestand an Anlagen ermittelt wurde. Zukünftig wird der Anlagenbestand in einer behördeninternen landesweiten Datenbank erfasst, die auch Informationen über die technische Ausstattung und die sicherheitsrelevanten Merkmale der einzelnen Rohrleitungen enthalten wird.

Die Aufarbeitung des Schadensfalls bei der Fa. Shell in Wesseling hat gezeigt, dass es zwischen dem Rohrfernleitungsrecht und den werksüberschreitenden Rohrleitungen, die unter den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes und der VAwS fallen, Schnittstellenprobleme gibt. Das Abgrenzungsproblem ergibt sich aus nicht eindeutigen bzw. widersprüchlichen rechtlichen Vorgaben, die zum Teil auf Änderungen des WHG zurückzuführen sind. Für Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten, definieren das Wasserhaushaltsgesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das die Ermächtigungsgrundlage für die Rohrfernleitungsverordnung bietet, nicht miteinander korrespondierende Anwendungsbereiche. Deshalb wurde das BMU gebeten, sich dieser Problematik anzunehmen. Das BMU hat sich bereit erklärt, im Frühjahr 2013 eine Experten-Beratung zur Klärung des Regelungsbedarfes zu organisieren.

Für Nordrhein-Westfalen ist beabsichtigt, die Frage der Abgrenzung zwischen Rohrfernleitungen und den Verbindungs-Rohrleitungen gemäß VAwS durch einen klarstellenden Vollzugserlass zu regeln. Nordrhein-Westfalen wird damit das erste Bundesland sein, das eine derartige Regelung treffen wird.

In dem Erlass werden auch Vorgaben zur Anpassung von Rohrleitungsanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik getroffen werden. Im Sinne einer risikoorientierten Betrachtung wird dabei der Anpassung von einwandig unterirdischen Rohrleitungen an das Arbeitsblatt DWA-A 789 (TRwS 789) eine besondere Priorität einzuräumen sein. Damit wird ein Beitrag zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Anlagen geleistet.

Bei oberirdischen Rohrleitungen gemäß VAwS besteht das Problem, dass es für alte Rohrleitungen kein spezielles technisches Regelwerk gibt, sondern nur für Neuanlagen. Dies betrifft z.B. die werksinternen Rohrleitungen bei der Firma Shell in Köln-Godorf, bei denen im Oktober und Dezember 2012 Leckagen aufgetreten waren. Deshalb wurde mit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vereinbart, im Rahmen der derzeit stattfindenden Überarbeitung der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe „Oberirdische Rohrleitungen“ (TRwS 780), dort auch Anforderungen an bestehende Anlagen aufzunehmen.

Mit der Firma Shell wurden zwischenzeitlich klare Vereinbarungen zur Sanierung des Boden- und Grundwasserschadens in Wesseling sowie zu den Konsequenzen aus den Rohrleitungsleckagen getroffen, wobei hier zu differenzieren ist zwischen den unterirdischen Verbindungs-Rohrleitungen im Werk Wesseling und den oberirdischen Rohrleitungen im Werk Köln-Godorf.

Es ist Aufgabe der Anlagenbetreiber durch Transparenz und den ordnungsgemäßen Betrieb das Vertrauen in seine Anlagen herzustellen. Die Überwachungsbehörden begleiten diesen Prozess durch regelmäßige Gespräche mit den Anlagenbetreibern.

Um den zukünftigen Bedarf an Rohrleitungsinfrastruktur für Nordrhein-Westfalen praxisnah abzuschätzen, befindet sich die Landesregierung in regelmäßigen Gesprächen mit der betroffenen Industrie.